

Allerdings sind Beweismittel, die die Parteien aus prozesstaktischen Gründen erst vor dem Staatsgerichtshof vorbringen richtigerweise als verspätet, und daher unzulässig zurückzuweisen.

Die offensichtlich widersprüchliche Tatsachenfeststellung wird auch vom Bundesgericht als Willkürverletzung angesehen.¹⁷⁷ Ebenso hält es der Verfassungsgerichtshof für willkürlich, wenn einer Behörde schwerwiegende Mängel bei der Sachverhaltsfeststellung anzulasten sind¹⁷⁸, etwa weil die Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder ein ordnungsgemässes Ermittlungsverfahren überhaupt unterlassen hätte.¹⁷⁹

b) Krasse Aktenwidrigkeit

Eine *krasse Aktenwidrigkeit* verstösst gegen das Willkürverbot.¹⁸⁰ Allerdings liegt nach Auffassung des Staatsgerichtshofes in einer «einfachen»

Fachgerichts eine unerträgliche Grundrechtsverletzung liegen kann [...]. Ohne die Sorgfalt der Tatsachenerhebungen der Instanzgerichte in Zweifel ziehen zu wollen, wäre es deshalb besser, die Tatsachenkontrollkompetenz des Bundesverfassungsgerichts so zu umgrenzen, dass prinzipiell von den Feststellungen der Vorinstanz ausgegangen wird, dass aber das Bundesverfassungsgericht eigene Ermittlungen dann anstellen kann und muss, wenn wesentliche Zweifel an der grundrechtsrelevanten tatsächlichen Grundlage der Entscheidung begründet sind.» Vgl. auch Starck, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1036, der meint, der Kompetenz der Tatgerichte zu eigenständigen und letztverbindlichen Sachverhaltsfeststellungen sei nur durch das Willkürverbot Grenzen gesetzt. Vgl. dazu S. 448 ff.

177 Vgl. BGE 129 I 49 Erw. 6. Siehe auch Müller J. P., Grundrechte, S. 472 f.; Schefer, S. 266; Arioli, S. 53 ff.

178 Vgl. VfSlg 5848/1968. Siehe auch VfSlg 17213/2004, wo es heisst: Ein willkürliches Verhalten könne der Behörde insbesondere aber auch dann vorgeworfen werden, wenn diese «von einer grundlegend verfehlten Rechtsauffassung ausgehend *relevante Sachverhaltsfeststellungen* zu treffen unterlassen hat (vgl. zum Vergaberecht etwa VfSlg. 16.211/2001).»

179 Vgl. VfSlg 5139/1965; VfSlg 7328/1974; VfSlg 8309/1978; VfSlg 8872/1980; aus neuerer Zeit siehe etwa: VfSlg 16939/2003; VfGH Erkenntnis v. 29. 9. 2005, B 935/04. Siehe zu alledem auch Walter/Mayer, Rz 1356 mit Rechtsprechungsnachweisen.

180 Vgl. StGH 1995/6, Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, S. 63 (67) mit Verweis auf StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (286). Vgl. auch StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (181); StGH 2003/58, Urteil vom